

Anlage Nr. 1 zu § 9 des Wohn- und Betreuungsvertrages

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf

Zwischen

Wohnen & Pflege „Im Sonnengarten“,
Hettingerstrasse 3, 74722 Buchen

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)

vertreten durch _____

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. §8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von beatmungspflichtigen Patienten, sofern die hierfür vorgesehenen Plätze belegt sind sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nur bedingt ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Bewohnern mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen, die einen Rückfall erleben. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Versorgung von Bewohnern, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen, außerhalb der hierfür bestehenden beschützenden Station Kornblume.

d) Bewohner, die bewusst oder unbewusst als Folge ihrer Erkrankung das Miteinander der Hausgemeinschaft stören und wiederholt die Bestimmungen der Hausordnung missachten.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Buchen, den

(Bewohner)

(Heim)